Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 11/1925 (1925)

Artikel: Die Kantone und das Unterrichtswesen 1922 bezw. 1922/23 bis 1924 bezw. 1924/25

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-28537

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Kantone und das Unterrichtswesen 1922 bezw. 1922/23 bis 1924 bezw. 1924/25.

Vorbemerkung.

Nach zweijähriger Pause nehmen wir die im Jahrgang 1922 letztmals gegebene Berichterstattung über die von den Kantonen auf dem Gebiete des Erziehungswesens geleistete Arbeit wieder auf, die sich demgemäß auf den Zeitraum von drei Jahren erstreckt. Obwohl die Weglassung in den beiden letzten Bänden aus Raumgründen erfolgte, hat die Übersicht eines größern Zeitabschnitts das Gute, daß die Fortschritte und überhaupt die Fülle der geleisteten Arbeit stärker hervortreten. Die kleinen, auf die kantonalen Departementsberichte sich stützenden Monographien beziehen sich wie bisher in der Hauptsache auf die Hervorhebung organisatorischer Neuerungen. Als Ergänzung zur Berichterstattung und namentlich für diejenigen Kantone, über die keine Berichte vorliegen, sind heranzuziehen: die Gesetzessammlung im 2. Teil und die statistischen Übersichten.

Kanton Zürich.[1])

Volksschulwesen. Durch kantonsrätliche Verordnung vom 30. Oktober 1922 wurden in provisorischer Ausführung des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 2. Februar 1919 die Primarschulgemeinden und Sekundarschulkreise für die Berechnung der in den Jahren 1922 und 1923 auszurichtenden Staatsbeiträge in neue Beitragsklassen eingeteilt. Diese Neueinteilung hatte für eine große Zahl von Gemeinden Verschiebungen zur Folge. Durch Beschluß des Regierungsrates vom 11. Januar 1923 wurden Grundsätze aufgestellt für die Ausrichtung der außerordentlichen Besoldungszulage an die durch die Verschiebung betroffenen Gemeinden. Bei dieser Regelung ist bemerkenswert, daß die außerordentliche Zulage den Lehrern, die sie bisher bezogen, belassen wurde, auch wenn ihre Gemeinde in eine Klasse eingereiht worden war, die auf Erhebung der außerordentlichen Zulage nicht mehr Anspruch erheben kann.

---

[1]) Siehe Jahresberichte der Direktion des Erziehungswesens über das zürcherische Unterrichtswesen in den Jahren 1922, 1923 und 1924.

Ende des Schuljahres 1922/23 waren für Verwesereien an der Primarschule 112 männliche und 165 weibliche Anwärter vorhanden, Ende 1923/24 harrten 69 Lehrer und 172 Lehrerinnen der Zuweisung einer Stelle im zürcherischen Schuldienst. Der Erziehungsdirektion standen freilich in diesem Zeitpunkt nur 49 männliche und 50 weibliche Lehrkräfte zur Verfügung, die übrigen hatten vorübergehend eine andere Beschäftigung angenommen. Zu Beginn des Schuljahres 1924/25 waren es 95 männliche und 183 weibliche Lehrkräfte, die auf eine Verweserstelle warteten. Im Moment verfügbar waren allerdings nur 54 Lehrer und 57 Lehrerinnen.

Für Verweserstellen an der Sekundarschule standen zur Verfügung: Ende 1922/23 25 Lehrkräfte (21 männliche und 4 weibliche); zu Beginn des Schuljahres 1924/25 29 Lehrkräfte.

Für die Primarschule namentlich besteht also immer noch Lehrerüberfluß, im Gegensatz zur Mädchenarbeitsschule, wo die geringe Anzahl von verfügbaren Lehrkräften eine rasche Aufeinanderfolge der Kurse notwendig macht.

Für die Mädchenarbeitsschule trat mit Beginn des Schuljahres 1922/23 die Bestimmung in Kraft, daß an allen Schulen nach dem neuen, provisorischen Lehrplan zu unterrichten sei. Auf Beginn des Schuljahres 1924/25[1]) erfolgte die Definitiverklärung des neuen Arbeitsschulplanes, nachdem die von Frauenkommissionen und Lehrerinnen angeregten Änderungen die gebührende Berücksichtigung gefunden hatten. Gleichzeitig wurde auch die Stundenzahl der einzelnen Klassen festgesetzt mit der Erklärung an die Schulpflegen, daß die Mitbeteiligung des Staates an den Besoldungen der Arbeitslehrerinnen auf folgender Aufstellung fußen werde: a) Primarschule: Klasse 3: 2 Stunden; Klassen 4—8: 4—6 Stunden; b) Sekundarschule: 4 Stunden. Dem Wunsche des zürcherischen kantonalen Arbeitslehrerinnenvereins, es sei das Maximum der gleichzeitig zu unterrichtenden Schülerinnen von 30 auf 20 herabzusetzen, konnte im Hinblick auf die Folgen der Durchführung (jährlich mindestens Fr. 50,000 Mehrkosten) nicht entsprochen werden.

Der Lehrplan baut auf dem Unterricht nach der gestaltenden Methode auf.

Höheres Unterrichtswesen. a) Mittelschulen und Berufsschulen.

1. Kantonsschule Zürich. Die Teilnahme am turnerischen Vorunterricht wurde 1922 versuchsweise für alle Schüler des 10.—12. Schuljahres obligatorisch erklärt. Der Unterricht umfaßt leichtathletische Übungen, Kampfspiele und Ausmärsche; Übungen im Kartenlesen. Spielwettkämpfe bilden den Abschluß. An den Kosten beteiligt sich der Bund. Auch 1923 wurde der Turnunterricht in gleicher Weise durchgeführt

[1]) Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 32 ff.

Für 1922 ist ferner zu verzeichnen: Eine Revision der Schulordnung brachte den Schülern etwas mehr Rechte und größere Freiheit. Die Strafnoten wurden abgeschafft.

Durch Regierungsratsbeschluß wurden die Normen für die Pflichtstundenzahl der Lehrer endgültig geregelt. Für jeden Lehrer wurde je nach den Fächern eine ganz bestimmte Pflichtstundenzahl innert den Grenzen von 22—25 Wochenstunden festgesetzt.

1924 wurde für die angehenden Lehramtskandidaten ein Kurs in Musiktheorie und Sologesang eingerichtet.

2. Kantonsschule und höhere Mädchenschule Winterthur. Mit dem Schuljahr 1923/24 trat die neue, verschärfte Promotionsordnung in Kraft.

3. Technikum Winterthur. Am 23. Februar 1922 beschloß der Regierungsrat, in die Schule für Eisenbahnbeamte auf Beginn des Sommerhalbjahres 1922 keine Schüler mehr aufzunehmen und die Eisenbahnschule auf Frühjahr 1923 aufzuheben. Die Behörden hatten, gestützt auf das Urteil von Fachleuten, die Überzeugung gewonnen, daß die jungen Leute, die sich dem Eisenbahndienst widmen möchten, durch Absolvierung einer Handelsschule eine tüchtige allgemeine und sprachliche Ausbildung erlangen sollten, während sie in die praktischen Disziplinen des Eisenbahndienstes richtigerweise durch die Praxis selbst eingeführt würden. Die Bundesbahnen beabsichtigen heute, die Ausbildung ihres Personals selbst an die Hand zu nehmen.

1924 erfolgte eine Revision des Lehrplanes der Chemieschule.[1])

4. Höhere Schulen der Stadt Zürich.

a) Höhere Töchterschule. Ein Antrag des Stadtrates an den Großen Stadtrat, für das Schuljahr 1922/23 von der Errichtung einer ersten Seminarklasse abzusehen, wurde vom Großen Stadtrate abgelehnt, weil dieser eine prinzipielle Stellungnahme der Behörden zur Fortführung des Seminars verlangte, die Zeit für eine Entscheidung für das kommende Schuljahr schon zu weit vorgerückt war und die Auslassung einer einzelnen Klasse das Weiterbestehen der Abteilung hätte gefährden müssen.

b) Gewerbeschule. Die im Laufe der letzten zehn Jahre durchgeführten Umgestaltungen haben sich nun ziemlich gefestigt. Eine der wesentlichsten Schöpfungen dieser Zeit ist die Einführung des Arbeitsunterrichtes in die Mehrzahl der Berufe. Der Arbeitsunterricht ergänzt die Meisterlehre und wird teils in Verbindung mit dem Zeichnen, teils an Stelle des Zeichnens gegeben.

An der Abteilung für Frauenberufe ermöglicht das stetige Anwachsen der Klassen für Verkäuferinnen im Unterricht der Warenkunde eine allmähliche Spezialisierung nach Branchen.

---

[1]) Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 43 ff.

An der Postschule wurde 1923 die Aufnahme von Schülern eingestellt, da die Absolventen gegenwärtig keine Aufnahme im Verkehrsdienst finden können.

c) Einen sehr großen Fortschritt bedeutete es für die Lehrerschaft beider Schulen, daß in der Gemeindeabstimmung vom 18. Mai 1924 die Statuten der Versicherungskasse für die Beamten, ständigen Angestellten und ständigen Arbeiter der Stadt Zürich angenommen wurden. Art. 66 gewährt den vollbeschäftigten Lehrkräften der Gewerbeschule und der Höheren Töchterschule eine Zusatzversicherung zu den Leistungen der Witwen- und Waisenstiftung für die zürcherischen Volksschullehrer beziehungsweise die reformierten Geistlichen und die Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten.

B. Universität. Der Regierungsrat traf am 1. März 1923 grundsätzliche Bestimmungen über die Verwendung der Erträgnisse des Hochschulfonds für die Zwecke der Universität. Außer den Zuwendungen, die durch Bestimmungen der Schenkgeber festgelegt sind, und außer dem Betrag, der der Witwen-, Waisen- und Pensionskasse der Universitäts-Professoren zugesichert worden ist, sollen Beiträge gewährt werden können: 1. Für größere, die ordentlichen Kredite übersteigende Anschaffungen von Apparaten, Instrumenten und Sammlungsobjekten für die Universitätsinstitute, ebenso für größere Anschaffungen von Werken für die Instituts- und Seminarbibliotheken; 2. für außerordentliche Aufwendungen, die zur Erhaltung und Gewinnung tüchtiger Lehrkräfte notwendig werden; 3. für weitere vom Senat der Universität oder einer Fakultät beantragte Zuwendungen, die der Förderung des Lehrbetriebes (z. B. außerordentliche Lehraufträge) oder der wissenschaftlichen Forschung an der Universität dienen. Der jährlich zur Verwendung gelangende Betrag darf die Hälfte der Erträgnisse des Fonds nicht wesentlich überschreiten.

Am 5. Februar 1924 wurde die Promotionsordnung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät in den Bestimmungen über Erlangung des nationalökonomischen Doktortitels abgeändert.[1]) Die Betriebslehre und die Privatwirtschaftslehre wurden eingeschränkt zugunsten der sozialökonomischen und juristischen Fächer, vornehmlich in der Richtung des Staats- und Verwaltungsrechtes. Für die Doktoranden wurde die Möglichkeit geschaffen, die Klausuren und die mündliche Prüfung vor der Ausarbeitung der Dissertation abzulegen.

Da zurzeit keine Raumnot mehr besteht — außer am zahnärztlichen Institut — und der Zuzug von Ausländern daher nicht mehr durch finanzielle Maßnahmen verhindert werden muß, reduzierte der Regierungsrat 1924 die Kanzleigebühr für Ausländer von

[1]) Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 48 ff.

Fr. 50 auf Fr. 20, die Semesterbeiträge von Fr. 31 auf Fr. 21 und die Kanzleigebühren für ausländische Auditoren mit Überstunden von Fr. 25 auf Fr. 5. Die §§ 7, 12 und 49 der Statuten für die Studierenden wurden diesem Beschlusse entsprechend geändert. Trotz dieser Reduktion erhebt Zürich noch höhere Beiträge von den Studierenden als jede andere schweizerische Universität.

Kanton Bern.[1])

Aus der gesetzgeberischen Arbeit der Berichtsjahre 1922, 1923 und 1924 heben wir die nachfolgenden wichtigen Punkte heraus.

Allgemeines. Für 1922:

1. Die Dekrete betreffend die Besoldungen der Seminarlehrer, der Schulinspektoren und der Professoren an der Hochschule, alle vom 6. April 1922.

2. Im Anschluß daran wurden auch die in die Kompetenz des Regierungsrates fallenden allgemeinen Besoldungsordnungen der Kantonsschule Pruntrut und der Taubstummenanstalt Münchenbuchsee sowie der Assistenten der Kliniken und der andern Hochschulinstitute revidiert.

In der Frage des Abbaues der Zahl der Primarschulklassen im Hinblick auf die Verminderung der Schülerzahl hat die Unterrichtsdirektion durch die Schulinspektoren eine umfassende Untersuchung vornehmen lassen, welche ergab, daß in verschiedenen städtischen und industriellen Ortschaften eine Reduktion der Schulklassen ohne Bedenken durchgeführt werden kann. Das Inspektorat wurde angewiesen, aus Gründen der Sparsamkeit überall da auf eine Reduktion der Schulklassen hinzuwirken, wo dies ohne Schaden für den Schulbetrieb und unter Schonung der Interessen der Lehrerschaft geschehen kann. Es sind denn auch in diesem Sinne in mehreren Ortschaften, insbesondere in Bern und Biel, zahlreiche Lehrstellen nicht wieder besetzt worden, die infolge Wegzuges, Rücktrittes oder Todes usw. erledigt wurden.

Für 1923:

1. Der Entwurf für ein neues Gesetz über die Fortbildungsschule und das hauswirtschaftliche Bildungswesen wurde vorbereitet und in der Hauptversammlung der Schulsynode vorberaten.

2. Auf den 1. April 1923 wurde der Unterrichtsplan für die Primarschule vom Jahre 1897 aufgehoben. An seiner Stelle wurden die Entwürfe zu einem neuen Plan für drei Jahre probeweise in Kraft erklärt. Während dieser Probezeit sollen die Pläne auf ihre Brauchbarkeit geprüft und Erfahrungen für ihre endgültige Fassung gewonnen werden.

---

[1]) Siehe Verwaltungsberichte der Direktion des Unterrichtswesens über die Jahre 1922, 1923 und 1924.

3. In das Berichtsjahr fällt auch die Aufstellung und Herausgabe eines Lehrplanes für die landwirtschaftlichen und beruflich gemischten Fortbildungsschulen. In diesem Plan wird neben einer Erweiterung der Allgemeinbildung und Vorbereitung für den Eintritt ins bürgerliche Leben auch die besondere berufliche Bildung (Landwirtschaft und Gewerbe) in weitgehendem Maße berücksichtigt.

Dem Kurs für Lehrer an Fortbildungsschulen gewerblicher Art folgte im Berichtsjahr wieder ein Kurs für Lehrer an landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen im Schwand. Außerdem hat der Staat im gleichen Jahre wieder eine ansehnliche Zahl von pädagogischen Fortbildungskursen der Lehrerschaft in den verschiedenen Landesteilen finanziell unterstützt.

4. Im Verlaufe des Jahres begann sich ein allmählicher Mangel an Primarlehrern geltend zu machen, so daß eine Anzahl freigewordener Lehrstellen durch außerkantonale Bewerber oder durch einheimische, stellenlose Sekundarlehrer besetzt werden mußte. Ebenso gingen einige Klassen, die bisher von Lehrern geführt wurden, in die Hände von Lehrerinnen über.

Verschiedene Äußerungen in der Presse und in Eingaben an die Unterrichtsdirektion über einen im Kanton Bern bestehenden Überfluß an weiblichen Lehrkräften veranlaßten die Direktion, gegen Ende des Schuljahres hierüber eine genauere Erhebung vorzunehmen. Dabei ergab sich für den deutschen Kantonsteil eine Zahl von 79 stellenlosen Lehrerinnen. Da von diesen eine Anzahl vorübergehend in andern Berufen tätig ist und zudem stets 20—30 Lehrerinnen für Stellvertretung benötigt werden, kann von einem erheblichen Überfluß nicht gesprochen werden. Da auch in den nächsten Jahren ein solcher nicht zu erwarten ist, so bestand kein Grund, die Zahl der Aufnahmen in den Seminarien einschneidend zu beschränken. Etwas anders liegen die Verhältnisse im Jura, wo ein gewisser Überfluß sowohl an männlichen als auch an weiblichen Lehrkräften zu bestehen scheint. Die Aufnahmen an den Seminarien in Pruntrut und Delsberg wurden daher bedeutend eingeschränkt.

5. Auf Beginn des neuen Schuljahres wurde in Thun der Neubau des Lehrerinnenseminars bezogen. Der grundsätzlich beschlossene Ausbau des Seminars auf drei Jahreskurse wurde indessen wieder verzögert, indem der Kredit für die Aufnahme einer zweiten Klasse vom Großen Rate gestrichen wurde.

Für 1924:

1. Der Gesetzesentwurf über die Fortbildungsschule und das hauswirtschaftliche Bildungswesen wurde vom Regierungsrate durchberaten und an den Großen Rat weitergeleitet.

2. Das Reglement über die Obliegenheiten der Primarschulbehörden wurde, soweit es die Primarschulen betrifft, revidiert und am 6. Oktober 1924 mit verschiedenen Abänderungen als „Regle-

ment über die Obliegenheiten der Primarschulkommissionen" neu erlassen.

Organisatorisches. Im Frühling 1924 wurde dem Lehrerinnenseminar in Thun eine Übungsschule angegliedert, zwei Klassen mit je zwei Schuljahren, mit 58 Kindern. In einem Regulativ mit der Stadt Thun wurde die Stellung der Schule festgelegt: sie bildet einen integrierenden Bestandteil des Seminars, sie wird vom Staate unterhalten, ihre Lehrkräfte werden durch die Regierung gewählt. Ihre administrative und pädagogische Leitung sind Aufgabe des Seminardirektors. Die Stadt Thun zahlt Fr. 2000.— Beitrag an die Besoldung jeder Lehrerin.

Kanton Luzern. [1])

Gesetzgebung. Im Frühjahr 1922 erschien die Vollziehungsverordnung zum Erziehungsgesetz, Abteilung Volksschulwesen, und wurde für die Kunstgewerbeschule ein neues Reglement erlassen. Die Revision des bisherigen war bedingt durch die Reorganisation und den teilweisen Ausbau der Schule, sowie durch die Notwendigkeit der Erhöhung der Pflichtstunden.

Das im Jahre 1900 aufgestellte und durch Erlasse von 1905 und 1919 abgeänderte Lehrerprüfungs-Reglement wurde durch die „Verordnung betreffend die Prüfung und Patentierung der Primarlehrer und Primarlehrerinnen" vom 13. Januar 1922 und durch die „Provisorische Verordnung betreffend die Prüfung und Patentierung der Sekundarlehrer und -lehrerinnen" vom 10. November 1922 ersetzt. Die wesentlichsten Änderungen in bezug auf die erstere Prüfung bestehen in der Einführung der Teilprüfung — 1. Teil nach drei und 2. Teil nach vier Seminarkursen — und in der Wiedereinführung eines Patentes von unbeschränkter Zeitdauer. Die Zulassung zur Sekundarlehrerprüfung setzt eine einjährige praktische Lehrtätigkeit und einen halbjährigen Studienaufenthalt im französischen Sprachgebiet voraus.

Das im Jahre 1895 erlassene „Reglement für die Organistenprüfung" wurde durch die „Verordnung betreffend die Kompetenzprüfungen für Organisten" vom 1. Dezember 1923 ersetzt. Während das alte Reglement als Prüfungsfächer nur Orgelspiel, Gesang und Direktion vorsah, erstreckt sich nach der neuen Verordnung die Prüfung auf Orgelspiel, Choral, Liturgik, Harmonielehre, Gesang und Direktion. Der zur definitiven Wahl als Organist befähigende Ausweis wird inskünftig vom Erziehungsrat ausgestellt. Erwähnt sei auch, daß für die Musiklehrer der Kantonsschule ein Pflichtenheft erlassen wurde, enthaltend die genaue Umschreibung der Lehr-

---

[1]) Siehe Bericht des Departements des Erziehungswesens des Kantons Luzern für die Jahre 1922 und 1923. Für 1924 siehe Gesetzessammlung: 2. Teil.

gegenstände und der Lehrziele betreffend die Instrumentalmusik, Gesang und Theorie.

Mädchenbildung. Den Gesuchen von lokalen Schulbehörden, es möchte für die arbeitsschulpflichtigen Mädchen, die aus der Primarschule entlassen sind, an Stelle der bisherigen Arbeitsschule ein „Haushaltungstag" bewilligt werden, entsprach die Erziehungsbehörde, in der Erwägung, daß ein vermehrter hauswirtschaftlicher Unterricht heute den Mädchen nottut. Unterrichtsfächer sind: Kochen, Haushaltung, Handarbeit, Waschen, Bügeln und einfache Buchführung der Hausfrau.

In den Mädchenarbeitsschulen vollzieht sich eine tiefgreifende Umgestaltung, die in einigen Kantonen bereits durchgeführt ist und die auch im Kanton Luzern sich bemerkbar zu machen beginnt. Auch die luzernischen Arbeitslehrerinnen sind in einer Reihe von Vorkursen in die neue Methode des Abformens und Gestaltens eingeführt worden.

Kanton Uri.

Siehe statistische Übersichten.

Kanton Schwyz.[1])

Für die Primar- und Sekundarschule sind provisorisch neue Lehrpläne in Anwendung, die noch der endgültigen Bereinigung harren. Eine feste Form hat bereits der Lehrplan für den Handarbeitsunterricht der Mädchen vom 10. März 1925 bekommen. Das betreffende Dekret trat mit dem Frühjahr 1925/26 in Kraft.

Eine bereits in die zukünftige Berichterstattung fallende organisatorische Änderung tritt uns mit der Einführung eines fünften Jahreskurses im Lehrerinnenseminar Theresianum in Ingenbohl entgegen. Für die Zöglinge des jetzigen vierten Kurses ist der Besuch fakultativ. Mit dem Schuljahr 1926/27 wird das Obligatorium eintreten. Derselben Unterrichtsanstalt (Töchterinstitut) wurde ein Untergymnasium (1.—4. Klasse) angegliedert.

Kanton Obwalden.

Siehe statistische Übersichten.

Kanton Nidwalden.

Siehe statistische Übersichten und „Gesetz über die Förderung und Unterstützung von Handwerk und Gewerbe" im II. Teil (Seite 74).

---

[1]) Siehe Berichte des Erziehungsdepartements des Kantons Schwyz über das Erziehungswesen in den Jahren 1922/23 und 1923/24.

Kanton Glarus.

Siehe statistische Übersichten.

Kanton Zug.[1])

Gesetzgebung, Beschlüsse. 1922. Die Disziplinarverordnung für die Kantonsschule wurde vom Erziehungsrat in II. Lesung durchberaten und trat mit Beginn des Schuljahres 1922/23 in Kraft.

Unterm 16. November 1922 erließ der Kantonsrat das Gesetz betreffend teilweise Abänderung der Gesetze über die Besoldung der kantonalen Behörden, Beamten und Angestellten vom 14. Oktober 1920 und über Besoldung der Primar- und Sekundarlehrer vom 31. Januar 1921.

Unterm 23. Januar 1922 erließ der Erziehungsrat ein Kreisschreiben an die Eltern, Lehrmeister, Vormünder, Behörden und wohltätigen Vereine, welche sich mit der Jugendpflege zu befassen haben, in welchem auf die dringende Notwendigkeit einer auf gesunden, christlichen Grundsätzen aufbauenden Pflege, Bildung und Erziehung der Jugend gerade in unserer Zeit hingewiesen und zur intensiven Mitarbeit eingeladen wurde.

1923. Im Berichtsjahre wurde die vom Erziehungsrat beantragte Verordnung betreffend das Lehrpersonal an der Kantonsschule in Zug durchberaten und unterm 3. März in Kraft erklärt, ebenso die neue Verordnung über die Lehrer-Pensions- und -Krankenkasse, welche vom Regierungsrate am 31. Dezember 1923 zu Ende beraten wurde und mit dem 1. Januar 1924 in Kraft trat.

Der Erziehungsrat erließ einen Lehr- und Prüfungsplan für Musterschnittzeichnen der Damenschneiderinnen und Weißnäherinnen und beschloß grundsätzlich die Revision des Primar- und Sekundarschullehrplanes, sowie der Verordnung betreffend die Verabfolgung von Lehrerstipendien.

Durch Kantonsratsbeschluß vom 1. März 1923 fand ein Abbau der in § 1 des Gesetzes betreffend die Besoldung der Primar- und Sekundarlehrer vom 31. Januar 1921 vorgeschriebenen Mindestbesoldungen und Stundenentschädigungen, sowie der in § 2, lit. a, vorgesehenen Dienstalterszulagen für das Jahr 1923 um 5 % statt.

1924 wurde das schon für 1923 auf der Traktandenliste stehende Gesetz betreffend die Reorganisation der Kantonsschule seitens der kantonsrätlichen Kommission in erneute Beratung gezogen. Es soll von der gesetzgebenden Behörde derart gefördert werden, daß es auf das Schuljahr 1926/27 in Anwendung gelangen kann. Vom Erziehungsrat in erster Lesung durchberaten wurde ein Reglement über

---

[1]) Siehe Berichte über das Erziehungswesen des Kantons Zug pro 1922, 1922/23 und 1924.

den schulärztlichen Dienst in den Primar- und Sekundarschulen des Kantons Zug. Von der Erziehungsdirektion angeregt und vom Erziehungsrat grundsätzlich gutgeheißen wurde die Revision des Reglementes über die Prüfung der Primar- und Sekundarlehrer im Sinne eines Abbaues der zu stellenden Anforderungen an die Prüflinge; mit den bezüglichen Beratungen konnte jedoch im Berichtsjahre nicht mehr begonnen werden.

In teilweiser Revision des Reglementes für die Diplomprüfungen der Abiturienten der Handelsabteilung an der Kantonsschule vom 10. März 1911 beschloß der Erziehungsrat auf Antrag der Aufsichtskommission, daß inskünftig auch im Maschinenschreiben, in Stenographie und Kalligraphie zu prüfen ist und daß die in diesen Fächern erhaltenen Noten im Diplom aufzuführen sind. In das Berichtsjahr fällt die Feststellung des neuen Lehrplanes für die Mädchenarbeitsschulen. Die endgültige Redaktion wurde der Erziehungsdirektion in Verbindung mit der Arbeitsschulinspektorin übertragen.

Kanton Freiburg.[1])

Administratives. 1922. Am 14. Februar 1922 erfolgte die großrätliche Genehmigung des Gesetzes über die Lehrerpensionskasse, am 3. Mai diejenige des dazu gehörenden Reglements. Genehmigt wurde ferner das Projekt eines revidierten Reglements der Ecole secondaire professionnelle des garçons der Stadt Freiburg.

1923. Am 19. Oktober 1923 wurde das revidierte Reglement für die Studierenden an der Universität genehmigt und am 5. Januar die Bestimmung aufgehoben, die die Immatrikulation weiblicher Studierender von einem Bakkalaureatsdiplom oder von einem von den Freiburger Behörden ausgestellten Reifezeugnis abhängig machte. Die Beibehaltung dieser Vorschrift rechtfertigte sich nicht mehr, da die übrigen Kantone den Grundsatz der Gleichwertigkeit der kantonalen Diplome vertreten.

1924. Genehmigt wurden das „Règlement revisé des examens pour l'obtention et le renouvellement du brevet de capacité à l'enseignement primaire“ und das „Règlement d'organisation des examens du Technicum“. — Der Ecole normale in Hauterive wurde eine Übungsschule angegliedert, die unter der Kontrolle des Seminardirektors und unter den Bestimmungen des Primarschulgesetzes und der Reglemente steht.

---

[1]) Siehe Rechenschaftsberichte der Direktion des öffentlichen Unterrichts und der Archive für die Jahre 1922, 1923 und 1924.

Kanton Solothurn.[1])

Organisatorisches. Seit 1923 sind die Wiederholungskurse für Stellungspflichtige sistiert. Sie sollen bis zur Erledigung der Frage der Wiedereinführung der pädagogischen Rekrutenprüfungen durch die eidgenössischen Behörden nicht wieder aufgenommen werden.

In bezug auf die Bildungskurse für Arbeitslehrerinnen beschloß der Regierungsrat am 21. September 1922: Die Dauer der Arbeitslehrerinnenkurse erfährt in dem Sinne eine Änderung, daß in Zukunft für diese Kurse eine Bildungszeit von neun Monaten als Norm zu gelten hat. Die Verteilung der Unterrichtszeit auf zwei Jahre oder innerhalb eines Schuljahres wird späterer Beschlußfassung vorbehalten. Für den Doppelkurs 1922/23 konnte diese Neuerung noch nicht in vollem Umfange zur Anwendung kommen, wohl aber für den Doppelkurs 1924/25. Mit dem Jahre 1924 wurde auch der Turnus der Fortbildungskurse für Arbeitslehrerinnen abgeschlossen, der von 1921 an zur Einführung in die gestaltende Methode im ganzen Kanton durchgeführt wurde. Für die Arbeitslehrerinnen war der Besuch eines Kurses obligatorisch.

Unterm 21. Dezember 1923 erließ der Regierungsrat in Ausführung von § 12 des Gesetzes betreffend die Kantonsschule etc. vom 29. August 1909 ein „Reglement über Aufnahme und Promotion der Schüler an der Solothurnischen Kantonsschule. Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 17. Juli 1894 mit den seitherigen Abänderungen. — Der Lehrplan der Lehrerbildungsanstalt erfuhr 1922 eine Abänderung durch Verlegung der Patentprüfung in Gesang und Musik vom Ende des vierten auf Ende des dritten Kurses, 1923 durch Verlegung der Patentprüfung in Chemie vom dritten in den zweiten Kurs. Auch wurde auf den Beginn des Schuljahres 1924/25 eine neue Verteilung der im Lehrplan festgesetzten Stunden für Französisch vorgenommen. Es fallen nun auf den ersten Kurs fünf Stunden, auf den zweiten Kurs vier Stunden und auf den dritten Kurs fünf Stunden. Ebenso wurde eine neue Verteilung der vier Arithmetikstunden vorgenommen in der Weise, daß eine Stunde im dritten Kurs und drei Stunden im vierten Kurs erteilt werden. — Für die Handelsschule der Kantonsschule erließ das Erziehungsdepartement unterm 9. Dezember 1924 ein Departemental-Regulativ[2]) und unterm 27. Februar 1925 ein Reglement für die Diplomprüfung an der Handelsschule, deren Lehrplan durch Beschluß des Regierungsrates vom 24. April 1925 um die Einführung der Handelskorrespondenz als neues Lehrfach an der zweiten Klasse erweitert wurde. Gleichzeitig wurde der Unterricht im Maschinenschreiben von der dritten Handelsschulklasse in die zweite verlegt und reorganisiert.

---

[1]) Siehe Berichte des Erziehungsdepartementes des Kantons Solothurn über die Schuljahre 1922/23, 1923/24 und 1924/25.

[2]) Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 119 ff.

Für das Jahr 1924/25 ist überdies herauszuheben, daß die gewerblichen Fortbildungsschulen einen vorläufig auf die Dauer von zwei Jahren eingeführten neuen Lehrplan bekamen.

Besonders wichtig aber ist die Neuerung in bezug auf die Lehrerversicherungskasse. Unterm 29. März 1925 hat das Solothurner Volk durch Annahme des Gesetzes betreffend die Beteiligung des Staates an der Roth-Stiftung in hochherziger Weise zum Ausbau der Lehrerversicherungskasse Hand geboten. Durch das Gesetz werden der Kasse vermehrte Mittel zugeführt. Während das alte Gesetz, datierend vom 28. Januar 1872, nur einen pauschal bemessenen Staatsbeitrag von Fr. 3000 vorsah, zu welchem Beitrag sich allerdings im Jahre 1904 ein Drittel der dem Kanton Solothurn zufallenden Bundessubvention an die obligatorische Volksschule gesellte, sieht das neue Gesetz als Leistungen des Staates vor: 1. Einen Drittel der Bundessubvention, 2. einen weitern Staatsbeitrag, und zwar: a) 4 % von höchstens Fr. 5000 des für die Pensionierung der Primarlehrer anrechenbaren Gehaltes, b) 5 % von höchstens Fr. 6000 des für die Pensionierung der Bezirkslehrer anrechenbaren Gehaltes. Die der Kasse neu zugeführten Mittel dienen in der Hauptsache dazu, das Pensionsmaximum von 60 auf 70 % der anrechenbaren Besoldung von Fr. 5000, beziehungsweise von Fr. 6000 zu erhöhen. Die bezüglichen Ausführungsbestimmungen werden seinerzeit in den neuen Statuten, die der Genehmigung des Regierungsrates unterliegen, niedergelegt.

Vom 3. Februar 1925 datiert die neue, vom Regierungsrat erlassene Verordnung betreffend die VI. Klassifikation der Einwohner-, beziehungsweise Schulgemeinden, die vom 20. Januar 1925 bis 20. Januar 1928 in Kraft gesetzt ist für die Bemessung der Staatsbeiträge an die Besoldungen des Lehrpersonals der Primar- und Arbeitsschule, sowie für die Gemeindebeiträge an die staatlichen Altersgehaltszulagen des Lehrpersonals der Primarschule.

Kanton Baselstadt.[1])

Gesetzgebung. Revision des Schulgesetzes und des Gesetzes betreffend die Kindergärten. Der Regierungsrat beriet zu Beginn des Jahres 1922 in mehreren Sitzungen den ihm bereits im April 1921 zugegangenen Entwurf zu einem neuen Schulgesetz in erster Lesung durch und wies die Vorlage zur zweiten Lesung an das Erziehungsdepartement zurück. Der Entwurf wurde nach den Beschlüssen des Regierungsrates noch einmal überarbeitet. Im September 1922 fand die zweite Lesung im Regierungsrat statt; mit ganz wenig Abänderungen wurde der neue Entwurf zur Weiterleitung an den Großen

[1]) Siehe Verwaltungsberichte des Erziehungsdepartements über die Jahre 1922, 1923 und 1924.

Rat genehmigt. Im Laufe des Jahres waren die Vorarbeiten für die Fertigstellung des umfangreichen Ratschlagsentwurfes derart gefördert, daß bereits am 7. November 1922 der Ratschlag und Entwurf zu einem neuen Schulgesetz des Kantons Baselstadt, ein stattlicher Band von 184 Seiten, dem Großen Rat zur Behandlung und Beschlußfassung vorgelegt werden konnte. Dieser wies den Ratschlag, sowie auch den Ratschlag und Entwurf zu einem Gesetz betreffend die Kindergärten, an eine besondere Kommission, die im November 1923 noch ihre Beratungen aufnahm und die Gegenstände in zahlreichen Sitzungen behandelte. Die Beratungen sind noch nicht abgeschlossen.

Lehrerbildungsgesetz. In seiner Sitzung vom 16. März 1922 nahm der Große Rat das Lehrerbildungsgesetz in zweiter Lesung definitiv an. Am 5. Mai 1922 wurde es vom Regierungsrat in Kraft erklärt und das Erziehungsdepartement mit der Berichterstattung über den Zeitpunkt der Wirksamkeitserklärung beauftragt. Der Erziehungsrat beschäftigte sich mit der Frage der Lehrerbildung mehrfach. Unter dem Vorsitz des Departementsvorstehers fand im Februar 1923 eine Konferenz von Fachleuten zur Besprechung von Maßnahmen betreffend die praktische Durchführung des Gesetzes statt. Zur Abklärung aller mit der Lehrerbildung zusammenhängenden Fragen wurde eine Spezialkommission eingesetzt, welche in zahlreichen Sitzungen die weitläufige Materie behandelte und zuhanden der obern Behörden bestimmte Vorschläge unterbreitete. Am 4. Januar 1924 setzte der Regierungsrat entsprechend einem Antrag des Erziehungsdepartements den Beginn der Wirksamkeit des Lehrerbildungsgesetzes vom 16. März 1922 auf den 1. Januar 1924 fest,[1]) lud das Erziehungsdepartement zur Vorlegung von Vorschlägen für die durch den Regierungsrat zu wählende Seminarkommission ein und ermächtigte es zur öffentlichen Ausschreibung der Stelle eines Seminardirektors. Die noch im Laufe des Berichtsjahres gewählte Seminarkommission befaßte sich sofort eingehend mit allen die Inbetriebsetzung des Lehrerseminars betreffenden Angelegenheiten.

Religionsunterricht. Der Große Rat nahm in seiner Sitzung vom 27. April 1922 das Gesetz betreffend Abänderung des § 45 des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880 (Fassung vom 27. Mai 1920) betreffend den Religionsunterricht in den Schulen unter Verzicht auf eine zweite Lesung in definitiver Fassung an. In der Volksabstimmung vom 10. und 11. Juni 1922 wurde der § 45 des Schulgesetzes in der vom Großen Rat genehmigten Fassung gutgeheißen. Auf Frühjahr 1923 wurde entsprechend den Übergangsbestimmungen des Gesetzes die Erteilung des Religionsunterrichtes an den 1. und 2. Klassen der Mittelschulen eingestellt. Auf diesen Zeitpunkt wurde

[1]) Vergleiche Archiv 1924: Die Lehrerbildung in der Schweiz, Seite 101 u. ff.

demnach der gesamte Religionsunterricht von den religiösen Gemeinschaften übernommen. In Anpassung an die veränderten Verhältnisse wurden zwischen dem Kirchenrat der evangelisch-reformierten Kirche von Baselstadt und dem Kanton Baselstadt zwei Abkommen, eines über die Regelung des Religionsunterrichtes an den Primarschulen und eines über die Regelung des Religionsunterrichtes an den ersten und zweiten Klassen der Mittelschulen abgeschlossen. Die Abkommen traten auf den Beginn des Schuljahres 1923/24 in Kraft und Wirksamkeit. Das Abkommen für die Primarschulen gilt für drei Jahre, das Abkommen für die Mittelschulen für sechs Jahre.

Ausübung des Lehrerberufes durch verheiratete Lehrerinnen. Die vom Regierungsrat genehmigte Gesetzesvorlage betreffend Abänderung des § 77 des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880 (Verbot der Ausübung des Lehrerberufes durch verheiratete Lehrerinnen) wurde vom Großen Rat in seiner Sitzung vom 12. Januar 1922 genehmigt. Die Referendumsfrist verstrich am 25. Februar 1922 unbenützt; der Regierungsrat erklärte daraufhin das Gesetz in Kraft und Wirksamkeit. Der Erziehungsrat entließ auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes auf das Ende des Schuljahres 1922/23 14 verheiratete Lehrerinnen aus dem Schuldienst. Diesen Lehrerinnen wurden teilweise reduzierte Abfindungssummen, teilweise reduzierte Pensionssummen zugesprochen.

Vereinbarung zwischen dem Kanton Baselstadt und dem Kanton Baselland über die Regelung der Aufnahme von Schülern und Schülerinnen aus dem Kanton Baselland in die baselstädtischen Schulen.[1]) Die Verhandlungen wurden 1924 zu einem praktischen Abschluß gebracht. Der Regierungsrat des Kantons Baselland zahlt dem Kanton Baselstadt an die Kosten der Ausbildung basellandschaftlicher Schüler und Schülerinnen in den Basler Schulen jährlich eine Pauschalsumme von Fr. 50,000, wogegen sich der Regierungsrat des Kantons Baselstadt zur Aufnahme von basellandschaftlichen Schülern und Schülerinnen in bestimmte Basler Schulen unter bestimmten, in einer Vereinbarung genau festgelegten Bedingungen verpflichtet. Die Genehmigung der durch die beiden Kantonsregierungen abgeschlossenen Vereinbarung durch den Großen Rat erfolgte am 26. Juli 1924; ebenso erteilte der basellandschaftliche Landrat und später auch das Volk der Vereinbarung ihre Zustimmung.

Organisatorisches. Die schon im Wintersemester 1920/21 und im Sommersemester 1921 von den Behörden und interessierten Kreisen getroffenen Maßnahmen zur Schaffung von Bildungsgelegenheiten und Beschäftigungsmöglichkeiten für die vielen männlichen und weiblichen Arbeitslosen wurden 1922 nicht nur weiter aufrecht erhalten, sondern teilweise noch erweitert und ergänzt. Die an der

---

[1]) Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 134 f.

Allgemeinen Gewerbeschule eingerichteten Kurse für Arbeitslose fanden starken Zuspruch; es wurde danach getrachtet, den Bedürfnissen der vielen Berufskategorien so weit als möglich Rechnung zu tragen und vor allem auch für die jugendlichen Arbeitslosen geeignete und für die aus der Schule ohne Lehrstelle Austretenden dauernde Unterrichts- und Ausbildungsgelegenheiten zu schaffen. Großen Zuspruchs erfreuten sich namentlich die offenen Werkstätten für Schlosser und Schreiner. An der Frauenarbeitsschule wurden wiederum Kochkurse für weibliche Arbeitslose eingerichtet. Auch die Gesellschaft des Guten und Gemeinnützigen, der Kaufmännische Verein, der Stenographenverein Basel und andere Institutionen und Organisationen schufen wiederum entweder besondere Bildungsgelegenheiten für Arbeitslose oder nahmen die Arbeitslosen unentgeltlich in die bereits bestehenden Unterrichts- und Bildungsinstitutionen auf.

Auch 1923 behielten die Behörden die Maßnahmen betreffend Schaffung von Bildungsgelegenheiten und Beschäftigungsmöglichkeiten für die vielen männlichen und weiblichen Arbeitslosen bei. Im Wintersemester 1922/23 und im Sommersemester 1923 wurden an der Allgemeinen Gewerbeschule zahlreiche Kurse für Arbeitslose durchgeführt. Das Programm sah vor: obligatorische Kurse für Minderjährige, freiwillige Kurse (Anfertigung von Gebrauchsgegenständen, Schuhreparaturen, Spielzeug- und Peddigrohrarbeiten für Frauen, offene Werkstätten für Schlosser und Schreiner), Vorlehrklassen für Holz- und Metallbearbeitung. Für das Wintersemester 1923/24 wurden entsprechend den etwas besser gewordenen Verhältnissen nur noch solche Kurse eingerichtet, welche sich großen Zuspruchs erfreuten. Besondere Aufmerksamkeit wurde den Vorlehrklassen für Holz- und Metallbearbeitung geschenkt; diese Einrichtung bewährte sich aufs beste.

Das Erziehungsdepartement war ferner wiederum bestrebt, durch verschiedene Aktionen die Not der vielen stellenlosen Lehrkräfte zu lindern. So wurden die am 2. Mai 1921 begonnenen, aus dem kantonalen und eidgenössischen Arbeitslosenkredit subventionierten Arbeiten zur Schaffung eines Zentralkatalogs der wissenschaftlichen Bibliotheken Basels 1922 und 1923 fortgesetzt. Kanton und Bund bewilligten an die wertvolle Aktion weitere namhafte Beiträge. Es konnten jeweilen etwa 10—12 stellenlose Vikare und Vikarinnen beschäftigt werden.

Gegen Ende Dezember 1923 wurden diese Arbeiten in der Hauptsache abgeschlossen. Dank dem Entgegenkommen der kantonalen und Bundesbehörden wurden 1922, 1923 und 1924 weitere Aktionen zur Unterstützung notleidender Vikare ins Leben gerufen. Schließlich wurde vom Erziehungsrat im Verein mit dem Schularzt die äußerst heikle Frage der Entlassung und Pensionierung alter Lehrkräfte einer sachlichen Prüfung unterzogen, im Gedanken, für den Fall einiger freiwillig erfolgender Rücktritte wiederum einigen

jungen Lehrkräften eine feste Stellung verschaffen zu können. An eine Anzahl alter Lehrkräfte, die das pensionsberechtigte Alter längst erreichten, wurde im Auftrag des Erziehungsrates vom Erziehungsdepartement aus ein die tatsächliche Situation schilderndes, persönliches Schreiben erlassen; ebenso wurden die Inspektionen zur Prüfung und Berichterstattung in der gleichen Sache aufgefordert.

Im Einverständnis mit dem Erziehungsrat beschloß der Regierungsrat in seiner Sitzung vom 11. Juli 1922 hinsichtlich der Frage der teilweisen Einschränkung der kantonalen Lehrerbildung, daß die Wiedereröffnung der Fachkurse zur Ausbildung von Primarlehrern, welche auf den Herbst 1922 vorgesehen war, erst im Herbst 1923 erfolgen solle, und daß auch von der Wiedereröffnung einer ersten pädagogischen Klasse an der Töchterschule im Schuljahr 1923/24 abzusehen sei.

Durch Beschluß des Erziehungsrates vom 5. März 1923 wurde die Inspektion der Töchterschule außerordentlicherweise ermächtigt, einer Anzahl Schülerinnen der ersten Klasse der allgemeinen Abteilung, welche Lehrerinnen werden wollen, die Zusage zu geben, daß für sie das Abschlußexamen der allgemeinen Abteilung unter ganz bestimmten Bedingungen als Zutrittsexamen zum künftigen baselstädtischen Lehrerseminar gelten werde. Der für diese Schülerinnen aufgestellte Stundenplan wurde vom Erziehungsrat am 29. September 1923 genehmigt.

Einem Antrag der Inspektion der Töchterschule betreffend die Errichtung einer neusprachlichen (lateinlosen) Maturitätsabteilung unter dem Namen „Realabteilung“ auf den Beginn des Schuljahres 1924/25 stimmte der Erziehungsrat in seiner Sitzung vom 29. November 1923 unter der Bedingung zu, daß die Neuerung provisorischen Charakter habe für so lange, bis sich die Maturitätsverhältnisse auf schweizerischem Boden und die Schulaufbauverhältnisse auf kantonalem Boden abgeklärt haben.

Die vom Kanton und vom Bund (Militärdepartement) bewilligten Subventionen ermöglichten die erstmalige Durchführung eines einjährigen Turnlehrerkurses an der Universität. Nach Unterhandlungen des Erziehungsdepartements mit dem Eidgenössischen Militärdepartement und mit der Universität beschloß der Erziehungsrat am 7. März 1922, im Studienjahr 1922/23 an der hiesigen Universität einen ersten einjährigen Turnlehrerkurs durchführen zu lassen.

Für die Teilnehmer, die alle Teile des Kurses mitgemacht hatten und die ein Turnlehrerdiplom als Fachturnlehrer für die Primar- und Mittelschulstufe zu erlangen wünschten, wurde im Herbst 1923 die erste Turnlehrerprüfung an der Universität Basel abgehalten nach einer von der Eidgenössischen Turnkommission ausgearbeiteten provisorischen Prüfungsordnung.

Ein zweiter, in Programm und Beteiligung etwas reduzierter Turnlehrerkurs wurde an der Universität gemäß Beschluß des Erziehungsrates vom 12. Februar 1923 im Studienjahr 1923/24 durchgeführt.

Der Bundesrat hat unter Berücksichtigung der Vorarbeiten der Eidgenössischen Turnkommission und der praktischen Erfahrungen in den beiden ersten Turnlehrerkursen und den anschließenden Turnlehrerprüfungen an der Basler Universität ein eidgenössisches Turnlehrerdiplom I geschaffen durch folgenden Bundesratsbeschluß vom 29. September 1924:

„1. Die „Verordnung über den Vorunterricht" vom 2. November 1909 wird durch nachfolgenden Art. 12 bis ergänzt:

Der Bund veranstaltet in Verbindung mit den Hochschulkantonen Prüfungen für Bewerber und Bewerberinnen, die das eidgenössische Turnlehrerdiplom I zu erlangen wünschen.

Dieses Diplom ist vorbehältlich der kantonalen Vorschriften über die Wahlfähigkeit ein Fähigkeitsausweis zur Erteilung von Turnunterricht als Fachlehrer an Primar-, Sekundar-, Bezirksschulen, Progymnasien und ähnlichen Schulen.

2. Dieser Beschluß wird rückwirkend auf 1. September 1923 in Kraft erklärt."

Auf Grund dieses Bundesratsbeschlusses und der Ergebnisse der ersten und zweiten Turnlehrerprüfung an der Universität Basel im Herbst 1923 und im Sommer 1924 haben nun 15 Absolventen der Basler Universitätskurse und -prüfungen (8 Herren und 7 Damen) das eidgenössische Turnlehrerdiplom I erhalten.

Die in den Turnlehrerprüfungen an der Basler Hochschule erprobte Prüfungsordnung ist nach genauer Anpassung an obigen Bundesratsbeschluß vom Eidgenössischen Militärdepartement am 28. November 1924 definitiv genehmigt worden.

Kanton Baselland.[1])

Am 15. Juni 1924 wurde das schon 1922 in Behandlung gekommene und am 20. März 1924 vom Landrat erlassene Gesetz betreffend die Schülerunfall- und Schulhaftpflichtversicherung durch Volksabstimmung angenommen, ebenso am 21. Dezember 1924 der Landratsbeschluß vom 29. September 1924 über Krediterteilung zur Erfüllung der Vereinbarung mit dem Kanton Baselstadt vom 4. April 1924 betreffend die Regelung der Aufnahme von Schülern und Schülerinnen aus Baselland in die baselstädtischen Schulen. In Behandlung stehen noch: Das Fortbildungsschulgesetz[2]) und das Gesetz betreffend das Sekundarschulwesen.

[1]) Siehe Berichte der Erziehungsdirektion des Kantons Baselland pro 1922, 1923 und 1924.

[2]) Siehe einleitende Arbeit.

Den erläuternden Bemerkungen zur Abstimmungsvorlage über die Krediterteilung zur Erfüllung der Vereinbarung mit dem Kanton Baselstadt entnehmen wir die nachstehenden statistischen Angaben über die Frequenz der Basler Schulen durch Schüler aus der Landschaft: Gymnasium, unteres 43, oberes 15; Realschule, untere 83, obere 85; Töchterschule 122; Knabensekundarschule 30; Mädchensekundarschule 46; Knabenprimarschule 14; Mädchenprimarschule 6; Allgemeine Gewerbeschule 468; Frauenarbeitsschule 164. Total 1076 Schüler und Schülerinnen. Zum Vergleiche wird angeführt, daß im gleichen Schuljahre die Gesamtzahl der Schüler und Schülerinnen betrug: Aus der übrigen Schweiz insgesamt 124, aus dem Ausland (badische und elsässische Nachbarschaft) 276. Wenn nun auch von den 1076 Schülern und Schülerinnen aus Baselland bei der Berechnung der Entschädigung 228 in der allgemeinen Gewerbeschule und 70 in der Frauenarbeitsschule außer Betracht fallen, weil diese in Basel in ein Geschäft gehen, so verbleibt immer noch für die Verrechnung mit Baselland eine Gesamtschülerzahl von 778. Die hohen Zahlen begründen die Notwendigkeit der abgeschlossenen Vereinbarung.

Als weitere Maßnahmen registrieren wir: Gemäß Landratsbeschluß vom 28. Dezember 1923 wurde an den Lehrerbesoldungsansätzen mit Wirkung vom 1. Januar 1923 an ein Abbau von 5 % vorgenommen (jetzt wieder fallen gelassen).

Auf 1924 fallen der Regierungsratsbeschluß vom 2. Juni 1924 betreffend die ärztliche Untersuchung der Lehramtskandidaten und die auf Beginn des Schuljahres 1924/25 in Kraft gesetzte Promotionsordnung, die im Interesse einer gleichförmigen und gerechten Beförderung der Primar-, Sekundar- und Bezirksschüler aufgestellt wurde, ebenso der auf 1. Juli 1924 in Kraft getretene, von der Erziehungsdirektion im Einverständnis mit der kantonalen Lehrerschaft mit der Basler Lebensversicherungsgesellschaft abgeschlossene Versicherungsvertrag über die persönliche Haftpflicht der Lehrer und Lehrerinnen der Primar-, Sekundar-, Bezirks- und Arbeitsschulen.

Kanton Schaffhausen.[1])

Das Haupttraktandum während der drei Berichtsjahre war die Revision des Schulgesetzes. Für dieses lag 1922 ein Entwurf vor, eine Kürzung und Bereinigung der Kommissionsvorlage von 1913, die eine Reihe von Bestimmungen, die nicht in das Gesetz hineingehören, sondern durch Verordnungen zu regeln sind, weggelassen und dadurch eine wesentliche Vereinfachung des Gesetzes erleichtert hat. Am 3. November 1923 wurde der Schulgesetzentwurf in einer Tagung der gesamten Lehrerschaft besprochen.

[1]) Siehe Berichte über das Erziehungswesen im Kanton Schaffhausen in den Jahren 1922/23, 1923/24 und 1924/25.

Die Lehrerschaft erklärte sich nicht einverstanden mit der starken Kürzung des Schulgesetzes zu einem Rahmengesetz, da diese Kürzung auf Kosten derjenigen Artikel vorgenommen worden sei, welche die rechtliche Stellung der Lehrer umschreiben. Die Versammlung richtete an den Erziehungsrat eine größere Zahl von Abänderungsanträgen, der diese, wie auch die Petitionen verschiedener Frauenverbände, begutachtete, die für die Einführung des obligatorischen Fortbildungsschulunterrichts für die schulentlassenen Mädchen ergangen waren. Zu Anfang des Geschäftsjahres 1924/25 beriet die Schulgesetzkommission, an die der Entwurf weitergeleitet worden war, diesen und die Abänderungsanträge. In der Zeit vom 27. Oktober bis 8. Dezember 1924 passierte das neue Schulgesetz in langwierigen Beratungen die erste Lesung im Großen Rate. Die Schulgesetzkommission bereinigte den Entwurf auf Grund der Beratungen für die zweite Lesung im Großen Rate.

Von organisatorischen Änderungen in bezug auf die Schulanstalten erwähnen wir die nachfolgende als von pädagogischer Bedeutung:

An den Elementarschulen der Stadt Schaffhausen wurde auf Beginn des Schuljahres 1924/25 das Einklassensystem eingeführt. Schon seit Jahren wünschte die Elementarlehrerschaft eine Neuorganisation der städtischen Elementarschulen in dem Sinne, daß jeder Lehrer seine besondere Klasse erhalte, weil es nicht von gutem war, daß an unteren Elementarklassen der Unterricht in verschiedenen Händen lag. Der Zeitpunkt zur Durchführung der Stundenplanreform wurde so gewählt, daß die Kosten innerhalb des bisherigen Budgets blieben, das heißt, daß man mit den 40 vorhandenen Lehrkräften auskam. Um dies zu ermöglichen, wurde eine Verminderung der Zahl der Parallelklassen vorgenommen und so eine der Zahl der Lehrkräfte entsprechende Zahl der Klassen geschaffen. Dadurch wurde zwar die Schülerzahl der Klassen I bis V größer, sie beträgt durchschnittlich etwa 50 Schüler, allein der Stadtschulrat und die Lehrerschaft halten die pädagogischen Vorteile des Einklassensystems, welches nun Abteilungsunterricht ermöglicht, dieses Opfers wert.

Das Streben, auch den Mädchen den Weg ins Berufsleben zu erleichtern, beziehungsweise in eigentlichen Berufsschulen zu ermöglichen und zugleich die Schule mit dem Leben in engere Verbindung zu bringen, ohne die Schülerinnen mit Mehrstunden zu belasten, führte an der Mädchenrealschule Schaffhausen zu einer Zweiteilung der 4. und 5. Klasse in eine hauswirtschaftliche und eine handelswissenschaftliche Abteilung. Mädchen, die sich zu keiner Gruppe entschließen können, wird erlaubt, nach freiem Ermessen sich die Fächer zusammenzustellen, sofern es die Gestaltung des Stundenplanes gestattet. Zielbewußte Töchter können durch Erwerbung eines Abgangsdiplomes nach Vollendung des 5. Realschuljahres sich einen gewissen Ausweis über ihren Bildungsgang und

ihr Können verschaffen. Für die hauswirtschaftliche Abteilung fehlt noch die Schulküche.

Mit Beginn des Schuljahres 1924/25 ist auch der Rahmen der bisherigen Spezialklassen für Schwachbegabte etwas erweitert worden im Sinne einer Hilfsschule. Die Zahl der vollbeschäftigten Lehrkräfte an der Hilfsschule ist von drei auf vier erhöht und gleichzeitig die obere Abteilung in die Hand eines Lehrers gelegt worden.

Für die Mädchen-Arbeitsschulen wurde ein neuer Lehrplan, der die gestaltende Methode in bestimmte Bahnen lenkt, aufgestellt und vom Erziehungsrat provisorisch für drei Jahre in Kraft erklärt.

Kanton Appenzell A.-Rh.[1])

Die revidierten Statuten der Lehrerpensionskasse traten am 1. Juli 1923 in Kraft. Die Leistungen der Kasse wurden wesentlich erhöht. Die Altersrente beträgt nunmehr Fr. 1600 (Fr. 1400 für Lehrerinnen) gegenüber Fr. 700 nach den bisherigen Statuten. Die Invaliditätsrente wird nach der Zahl der geleisteten Dienstjahre abgestuft. Sie bewegt sich zwischen Fr. 600 und 1600 resp. Fr. 400 und 1400. Die Witwenrente wurde von Fr. 250 und 400 auf Fr. 700, die Rente für Ganzwaisen von Fr. 250 auf Fr. 400 erhöht. Außerdem sind Zuschüsse vorgesehen für solche Lehrer, die erst im Alter von 63 Jahren oder später in den Ruhestand treten. Für die beim Inkrafttreten der neuen Statuten schon Pensionierten tritt eine angemessene Erhöhung der bisherigen Pension ein. Diese wesentlichen Mehrleistungen der Kasse bedingen naturgemäß namhaft erhöhte Einzahlungen in dieselbe. Die Jahresprämien betragen nunmehr je Fr. 100 für die Mitglieder der Kasse und für die Gemeinden und Fr. 90 für den Staat pro Lehrstelle. Für Lehrer, die infolge ihres Gesundheitszustandes oder aus andern statutarischen Gründen der Kasse nicht angehören können, werden die persönlichen Beiträge, sowie die Beiträge der Gemeinde und des Staates auf Sparkasse angelegt. Diese wesentlich bessere Fürsorge für im Dienst der Schule müde gewordene Lehrer wird gewiß für die Schule selbst gute Früchte zeitigen.

Auch die Statuten der Pensionskasse für die Lehrer der Kantonsschule[2]) erlitten eine Revision. Die vom Kantonsrat am 30. Juni 1924 angenommene Vorlage erhöht die bisherige Altersrente von Fr. 1000 auf Fr. 2000 und die bisherige Witwenrente von Fr. 300 auf Fr. 900.

Angesichts des Umstandes, daß sich der Lehrkörper nicht einmal ganz zur Hälfte aus Appenzellern zusammensetzt und die Schul-

---

[1]) Siehe Berichte über das Schulwesen des Kantons Appenzell A.-Rh. pro 1922/23, 1923/24 und 1924/25.

[2]) Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 144 ff.

zeit in denjenigen Kantonen, aus welchen hauptsächlich Lehrer beigezogen werden, von sehr verschiedener Dauer ist, stellte der Regierungsrat über die Anrechnung des Dienstalters neu angestellter Lehrer durch Regulativ zum Gesetz über die Beteiligung des Staates an den Lehrerbesoldungen vom 2. Juni 1925 einheitliche Grundsätze auf.

Als organisatorische Änderung im Schulwesen ist auf 1924/25 das Verschwinden der Übungsschule zu erwähnen, die nun überall dem 8. Alltagsschuljahr Platz gemacht hat. Die Revision des Fortbildungsschulwesens und diejenige der Statuten, des Lehrplans und des Maturitätsreglements der Kantonsschule sind für die nächste Zukunft in Aussicht gestellt.

Kanton Appenzell I.-Rh.

Siehe statistische Übersichten.

Kanton St. Gallen.[1])

Gesetzgebung. Das Erziehungswesen stand während der ganzen Berichtsperiode in ausgesprochenem Maße unter dem Zwang der staatlichen Sparmaßnahmen, und der Kanton konnte infolgedessen nicht an neue große Aufgaben herantreten.

Für 1922 ist unter den Traktanden des Erziehungsrates und der Studienkommission besonders zu erwähnen die Revision des Lehrergehaltsgesetzes und die Reorganisation der Kantonsschulleitung im Sinne der Vereinfachung. Das Lehrergehaltsgesetz trat bereits am 1. Januar 1923 in Kraft. Ein altes Postulat von Schulbehörden und Lehrern konnte verwirklicht werden mit dem Inkrafttreten der kantonalen Schülerunfall- und Haftpflichtversicherung auf 1. November 1922. Es wurden mit der „Basler Lebensversicherungsgesellschaft" Generalverträge abgeschlossen, auf Grund derer die Gemeinden ihre Schüler und Lehrer unter günstigen Prämienbedingungen gegen Unfall versichern können; der Unfallversicherung ist auch eine Haftpflichtversicherung angeschlossen. Daß diese Fürsorgeeinrichtung einem starken Bedürfnisse entspricht, beweist der Umstand, daß ihr heute schon über 100 Schulgemeinden mit über 800 Lehrkräften und mehr als 30,000 Schulkindern angehören.

1923 erfolgte die Revision des Lehrplanes für den Mädchenhandarbeitsunterricht und die Abänderung der Verordnung über das Arbeitsschulwesen. Der neue Lehrplan hat zum Ziel stärkere Selbstbetätigung der Schülerinnen und damit besseres Erfassen, sowie

---

[1]) Siehe Auszüge aus den Amtsberichten des Regierungsrates des Kantons St. Gallen über die Jahre 1922, 1923 und 1924.

reichere Abwechslung und dementsprechend vermehrte Freude an der Arbeit. Den Erfolg derselben soll eine bescheidene Reduktion des zulässigen Schülermaximums sicherstellen. Der Erziehungsrat befaßte sich erneut mit den Sparmaßnahmen an den kantonalen Lehranstalten. Durch die Revision der Statuten der Pensionskassen der Volksschullehrer und der Kantonsschullehrer wurde der Rücktrittszwang für Volksschullehrer nach erfülltem 70. Altersjahr und für Kantonsschullehrer nach zurückgelegtem 65. Altersjahr eingeführt, Bestimmungen, welche im Interesse der Schule, der Lehrer, der Gemeinden und des Staates liegen.

1924 wurde das Traktandum „Revision des Erziehungsgesetzes" von der Geschäftsliste des Großen Rates abgesetzt, nachdem bereits für das Jahr 1921 die Beendigung der dritten Lesung vorgenommen war. Die alten Postulate auf Reduktion des Schülermaximums, für Verbesserung der Schultypen, betreffend Einführung des Fachinspektorates u. s. w. müssen infolgedessen günstigern Zeiten zur Verwirklichung überlassen werden. Der Erziehungsrat befaßte sich insbesondere mit der Einschränkung des Lehrerüberflusses, mit der Organisation und Gründung einer Sparkasse für nur teilweise beschäftigte Arbeitsschul- und Hauswirtschaftslehrerinnen, sowie mit der Revision der Verordnung für die Patentierung von Hauswirtschaftslehrerinnen.

Kanton Graubünden.[1])

1922 steht im Vordergrund die Revision des Gesetzes über weibliche Arbeitsschulen im Kanton Graubünden vom 16. Oktober 1883. Sie wurde vorgenommen zur Förderung der Handarbeit für Mädchen im allgemeinen und im Hinblick auf die zweckentsprechende Ausnützung der zur Verfügung stehenden Zeit namentlich in Gemeinden mit 26 bis 28 Wochen Schuldauer. Nach den neuen Bestimmungen des Gesetzes hat jede politische Gemeinde für Unterricht in Mädchenhandarbeit zu sorgen. Es darf nicht mehr vorkommen, daß Mädchen jahrelang oder vielleicht sogar während ihrer ganzen Schulzeit ohne Unterricht in diesem wichtigen Fache bleiben. Das Obligatorium zum Besuche der Handarbeitsschule beginnt mit dem zweiten Schuljahr. Die einzelnen Schulabteilungen sollten nicht zu groß sein, wenn mit Erfolg gearbeitet werden soll. Mehr als zwanzig Schülerinnen sollte eine Lehrerin zugleich nicht unterrichten müssen. Das Gesetz verpflichtet die Gemeinden sodann, bei der Anstellung von Lehrerinnen in erster Linie patentierte Lehrkräfte zu berücksichtigen. Endlich enthält es noch Vorschriften über das Arbeitsmaterial, über den Lehrplan und über die Inspektion der Arbeitsschulen. Das Gesetz wurde noch im Herbst 1922 durch den

[1]) Siehe Geschäftsberichte des Departements der Erziehung und des Armenwesens des Kantons Graubünden pro 1922, 1923 und 1924.

Großen Rat genehmigt und am 4. März 1923 in der Volksabstimmung angenommen. Gestützt auf Art. 7 dieses Gesetzes erließ der Kleine Rat am 2. November 1923 eine Verordnung über die innere Einrichtung der Schulen für den Handarbeitsunterricht für Mädchen in den Volksschulen.

1922 ist je ein Lehrplan für den Handarbeitsunterricht für Mädchen für die Halbjahres- und für die Jahresschulen herausgegeben worden. Beide Lehrpläne sind sehr ausführlich und können für die Lehrerin gleichsam auch als Leitfaden dienlich sein. Auch ein dritter Lehrplan für Handarbeiten der Mädchen-Fortbildungsschulen wurde aufgestellt und in Verbindung mit den andern den Schulräten und Arbeitslehrerinnen übermittelt. Es werden dadurch vornehmlich die Gemeinden mit Halbjahresschulen eingeladen, den der Schule entlassenen Mädchen Gelegenheit zu bieten, sich in der Handarbeit noch weiter ausbilden zu können.

Ein anderes wichtiges Traktandum war die Reorganisation des Lehrerseminars. Eine bestimmte Vorlage hat die Konferenz der Kantonsschullehrer durch die Seminardirektion unterm 22. Mai 1922 dem Departement unterbreiten lassen. Die Erziehungskommission begutachtete den Entwurf, und der Kleine Rat genehmigte dann mit Beschluß vom 1. August 1922 die Anträge des Erziehungsdepartements. Es handelt sich um eine Entlastung der Seminarabteilung an der Kantonsschule, die im wesentlichen erreicht werden soll durch Typenbildung und durch Einführung von Freifächern.

Die Reorganisation des Lehrerseminars fand 1923 ihren Abschluß. Es wurde statt der vorher geplanten reinen Mathematik-Abteilung von der 5. Klasse ab neben der Fremdsprach-Abteilung eine gemischte Abteilung mit zwei Stunden Fremdsprache geschaffen. Für die italienische Abteilung ergab sich die Regelung der Stundenzuteilung im Sinne etwelcher Vermehrung des Unterrichts in der Muttersprache und im Deutschen. Ergänzend kamen hinzu die Bestimmungen über die Aufnahme ins Seminar. Es können nur gut begabte und gesunde junge Leute berücksichtigt werden. In den ersten Seminarkurs werden in der Regel nur Schüler aufgenommen, die bis Neujahr des betreffenden Jahres das 16. Altersjahr zurückgelegt und neun Klassen der Volksschule oder der Volksschule und Kantonsschule mit Erfolg durchgemacht haben.

Die neuen Bestimmungen über das Seminar brachten die Revision der kleinrätlichen Verordnung betreffend den Unterrichtsplan für das Lehrerseminar vom 23. April 1907[1]) und derjenigen über Bildung und Patentierung von Volksschullehrern vom 15. März 1907[2]) ganz von selbst mit sich. Die Verordnungen wurden nach Beratung durch die Erziehungskommission vom Kleinen Rate gutgeheißen und dann im Druck herausgegeben.

[1]) Siehe Archiv 1924, II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 90 ff.
[2]) Siehe Archiv 1924, II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 102 ff.

Weitere gesetzliche und organisatorische Abänderungen pro 1923 sind die folgenden:

In Abändernng der Stipendien-Verordnung vom 15. März 1907 beschränkte der Große Rat in der Herbstsession 1923 die Zahl der an Seminaristen abzugebenden Stipendien auf 80 und legte fest, daß das Bedürfnis und die Fähigkeit zum Bezug der Staatsbeiträge maßgebend sein sollen. — Auch die Bestimmungen für Promotion und Aufnahmeprüfung an der bündnerischen Kantonsschule erfuhren Abänderungen, indem das Reglement vom 1. Juli 1914 in einigen Artikeln im Sinne einer Verschärfung der bisherigen Aufnahmebedingungen umgearbeitet wurde. — Eine erhebliche Erweiterung erfuhr die Versicherungskasse der Volksschullehrer durch den Beschluß des Großen Rates vom 1. Juni 1923. Es wurde dadurch den noch außerhalb der Kasse stehenden Lehrern ermöglicht, sich in die Kasse durch Leistung einer Einkaufssumme von Fr. 950 für zwanzig Jahre einzukaufen. Vom Kanton sind dazu die weiteren versicherungstechnisch festgestellten Zuschüsse an die Kasse auf die Dauer von 19 Jahren zu leisten. Die Summe wird der Bundessubvention für die Volksschule entnommen. — Die neue Verordnung über die Versicherungskasse wurde am 23. April 1924 vom Kleinen Rat genehmigt.[1])

Für 1924 ist zu verzeichnen eine Revision der Disziplinarordnung der Kantonsschule, deren wesentliche Punkte folgende sind: Die Schüler müssen am gleichen Orte wohnen und essen. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Rektoratskommission das Konvikt als Kostort außerhalb der Wohnung bewilligen. Über den Ausschluß von Schülern aus der Kantonsschule entscheidet in Zukunft nicht mehr der Kleine Rat, sondern die Erziehungskommission, ebenso über die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Schülers. — In etwelcher Verschärfung des Reglements für die Maturitätsprüfung der technischen Abteilung vom 27. April 1909 wurde 1924 ein neues Reglement festgelegt, das unter anderem bestimmt, daß das Examen in Naturgeschichte am Schluß des 5. Schuljahres abzulegen ist. — Ein Entwurf für eine neue Verordnung über das Sekundarschulwesen harrt der Beratung.

Kanton Aargau.[2])

Gesetzgebung. Die schulgesetzgeberische Tätigkeit der Behörden konzentrierte sich 1922 in der Hauptsache auf die Vorbereitung und den Erlaß des Gesetzes betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 5. Februar 1923, das in der Volksabstimmung vom

[1]) Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 150 ff.

[2]) Siehe Rechenschaftsberichte der Erziehungsdirektion pro 1922, 1923 und 1924.

18. März 1923 angenommen worden ist. Das Gesetz brachte eine Reduktion der Besoldungen und Pensionen für alle Lehrerkategorien der Volksschulstufe. Da sich die neuen Nettobesoldungsbezüge der Lehrer aus mehreren Faktoren zusammensetzen, war die Umrechnung sämtlicher Einzelbesoldungen von altem zu neuem Recht eine komplizierte und weitschichtige Arbeit. Das Gesetz trat mit dem 1. April 1923 in Kraft. Die Gesetzesänderung machte eine anpassende Revision der Vollziehungsverordnung notwendig, die durch Regierungsratsbeschluß vom 10. August 1923 vorgenommen wurde. Durch die Revision wurde das Auszahlungsverfahren präzis geordnet und es wurden Bestimmungen aufgestellt, die den Übertritt von der provisorischen in die definitive Anstellung und den damit verbundenen Besoldungsansatzwechsel regeln, sowie auch den Eintritt in das Bezugsrecht für eine höhere Dienstalterszulage normieren. In die Revision einbezogen wurden ferner die Bestimmungen über die Erhebung der für die Ermittlung der Staatsbeiträge an das Schulwesen anrechenbaren Steuern.

Einer Totalrevision wurde 1923 das Reglement für die Einrichtung der Bildungskurse für Arbeitslehrerinnen unterstellt. Schon seit Jahren ist die bloß halbjährige Dauer der aargauischen Arbeitslehrerinnenbildungskurse als ungenügend empfunden worden. Den unmittelbaren Anstoß zur Revision gab eine Eingabe des aargauischen Arbeitslehrerinnenvereins, die an den frühern Vorschlag erinnerte, es sei im neuen Schulgesetz die Ausbildungszeit für aargauische Arbeitslehrerinnen auf mindestens zwei Jahre festzusetzen, eine sechsmonatige Vorbereitung für den hauswirtschaftlichen Unterricht inbegriffen. Die postulierte Verlängerung der Kursdauer auf zwei Jahre mit Einbezug der hauswirtschaftlichen Ausbildung hätte jedoch eine ganz neue Organisation mit einer ständigen Schulanstalt, einem Arbeitslehrerinnenseminar, bedingt. Das schien der Erziehungsdirektion zu weitgehend. Sie stellte dem eingereichten Vorschlag daher einen Gegenvorschlag gegenüber mit der Verlängerung der Kurse auf ein Jahr und dezentralisierter, örtlich wechselnder Durchführung derselben, wie bisher, unter der Leitung der Oberlehrerinnen. Damit blieb die Erziehungsdirektion auf dem Boden des bestehenden Schulgesetzes und im Rahmen des zurzeit finanziell Erreichbaren, ohne jedoch die Wünschbarkeit einer weitern Verlängerung der Bildungszeit nach den Vorgängen anderer Kantone grundsätzlich zu verneinen. Die Konferenz der Arbeitslehrerinnen, der Erziehungsrat und der Regierungsrat haben sich für den Gegenvorschlag der Erziehungsdirektion und für die von ihr aufgestellten Leitsätze ausgesprochen, worauf ein neues Kursreglement ausgearbeitet werden konnte. Nach diesem findet alljährlich ein Kurs von ganzjähriger Dauer statt mit 35 Wochenstunden Unterricht und den üblichen Ferien. Der technische und der pädagogisch-methodische Unterricht wird zwei Oberlehrerinnen übertragen, die sich in die Arbeit teilen.

Für den Unterricht in den allgemein bildenden Fächern werden die erforderlichen Hilfslehrer angestellt. Die Aufnahmebedingungen wurden in der Weise verschärft, daß neben allgemeiner guter Vorbildung in den Handarbeiten spezielle Ausbildung im Weißnähen ausgewiesen werden muß. Das Eintrittsalter der Töchter wurde vom 17. auf das 18. Altersjahr erhöht. Der bisherige Lehrplan wurde vor allem im Sinne einer Vertiefung ausgebaut. Das neue Reglement ist vorläufig als Entwurf versuchsweise in Kraft gesetzt worden und soll seine definitive Gestaltung erhalten, wenn einmal die Erfahrungen des ersten Jahreskurses vorliegen.

Die Revision der Lehrpläne für die Gemeinde- und Fortbildungsschulen kam 1924 zum Abschluß. Der Entwurf der Lehrerschaft wurde von der Konferenz der Gemeindeschulinspektoren begutachtet, vom Erziehungsrat durchberaten und bereinigt und vom Regierungsrat am 20. März 1925 genehmigt. Die neuen Lehrpläne treten mit Beginn des Schuljahres 1925/26 für fünf Jahre provisorisch in Kraft. Von den bisherigen Lehrplänen unterscheiden sie sich vor allem dadurch, daß sie sich nicht mehr auf die Aufzählung des zu behandelnden Stoffes beschränken, sondern dazu methodische Wegleitungen bringen und damit in die neuen Arbeitsweisen der Schulen einführen wollen. Die bisherige Lernschule soll zurückgedrängt, die Selbstbetätigung der Schüler, ihre Initiative und Willensbildung in Verbindung mit der vermehrten Erarbeitung des Wissens gefördert werden. Dem Lehrer wird in der Stoffauswahl und in der Behandlung mehr Freiheit gelassen, aber auch größere Verantwortlichkeit zugedacht. An materiellen Änderungen bringen die Lehrpläne vor allem die Neuerung, daß inskünftig die Antiqua Anfangsschrift ist und daß für die Mädchen aller Klassen das Turnen als obligatorisches Fach vorgeschrieben wird. Nach einer fünfjährigen Versuchszeit soll über die definitive Gestaltung der Lehrpläne entschieden werden.

Die Revision des Lehrplanes für die Bürgerschule wurde 1924 weiter gefördert. 1925 trat der Lehrplan, der grundsätzliche Neuerungen bringt, in Kraft.[1])

Im Jahre 1921 wurde das Verfahren für die Patentprüfung der Gemeindeschullehrer und -lehrerinnen im Sinne einer Vereinfachung und Erleichterung der Prüfung versuchsweise neu geregelt. Für die drei Hauptfächer Deutsch, Französisch und Mathematik wurde die mündliche und schriftliche Prüfung beibehalten, für die mündliche Prüfung in den übrigen Fächern aber eine gewisse Wahlfreiheit zugelassen in der Weise, daß der Kandidat aus drei Fächergruppen je ein Fach auswählen konnte. Dazu hatte jeder Kandidat eine individuelle Arbeit zu liefern über eine Frage der Unterrichtspraxis, wofür ihm Zeit eingeräumt war vom Beginn des zweiten Schulquartals bis Ende Januar. Die zweijährige Erfahrung

---

[1]) Siehe einleitende Arbeit, Seite 74 ff.

mit diesen Vorschriften hat die Behörde aus verschiedenen Gründen wieder von der individuellen Arbeit abgehen, Pädagogik als obligatorisches Prüfungsfach wieder aufnehmen und für die Wahlfreiheit vier Fächergruppen schaffen lassen, aus denen je ein Fach mündliches Prüfungsfach wird. Bewährt sich dieses Verfahren, so ist es definitiv zu erklären. Auswärtige Kandidaten haben die Prüfung in allen Fächern abzulegen.

Die Beratung des neuen Schulgesetzes wurde vom Erziehungsrat im Sommer und Herbst 1924 in zweimaliger Lesung durchgeführt und die Vorlage hierauf mit einem Begleitbericht dem Regierungsrat unterbreitet, der eine erste Beratung im Frühling 1925 zum Abschluß gebracht hat. Nach der vorgesehenen zweiten Beratung geht die Vorlage an den Großen Rat.

Kanton Thurgau.[1])

Über die Neuregelung der Fortbildungsschulen durch die Verordnung vom 3. Dezember 1923 orientiert die einleitende Arbeit, Seite 78 ff. Sie ist für die gewerblichen Fortbildungsschulen bereits ergänzt durch den Lehrplan vom 11. April 1924 und den Beschluß des Regierungsrates über die Zuteilung der Schulgemeinden zu den gewerblichen Fortbildungsschulen vom 23. August 1923. Die Verordnung veranlaßte die Aufsichtskommissionen der beruflichen Fortbildungsschulen zur Aufstellung neuer Reglemente, die der Erziehungsdirektion zur Genehmigung vorzulegen waren. Ferner hatte die Einführung landwirtschaftlichen Unterrichts im Sinne von § 21 der Verordnung einen an der landwirtschaftlichen Schule Arenenberg abgehaltenen Fortbildungskurs für die Lehrer jener Fortbildungsschulen zur Folge, der von den Lehrern der landwirtschaftlichen Schule geleitet wurde.

Am Lehrerseminar in Kreuzlingen wurde auf Beginn des Wintersemesters 1924/25 erstmals ein fakultativer Kurs in Englisch erteilt. Mit der Abtrennung der 7. und 8. Klasse von der Seminarübungsschule wurde deren Charakter als Gesamtschule, worauf seinerzeit Wert gelegt wurde, fallen gelassen.

An der Kantonsschule wurde 1923/24 der Lehrplan der Handelsabteilung in der Weise umgestaltet, daß künftig anstatt Italienisch Englisch als obligatorisches Fach zu gelten hat, während Italienisch zum fakultativen Fache wird. Der Grund der Berücksichtigung der Landessprachen darf für die Handelsbeflissenen zurücktreten hinter der Erwägung, daß Englisch im Welthandel eine weit größere Bedeutung hat, als Italienisch. — Eine Änderung von weitgehender Bedeutung wurde vorbereitet im Sinne der Verkürzung

---

[1]) Siehe Berichte über das Erziehungswesen des Kantons Thurgau in den Schuljahren 1922/23, 1923/24 und 1924/25.

des Unterrichts am Gymnasium auf $6^1/_2$ Jahre. Das bedeutet ein Zurückkommen auf das Verhältnis, das bis zur Lehrplanreform vom Jahre 1883 bestanden hat. Da seinerzeit die Ausdehnung der Unterrichtszeit auf 7 Jahre gesetzlich festgelegt wurde, konnte die Umgestaltung nur provisorisch festgesetzt werden. Die definitive Regelung wird einer Revision des Organisationsgesetzes von 1883 rufen.

In Vollziehung dieses Beschlusses wurde vom Lehrerkonvent der Kantonsschule ein neuer Lehrplan für das Gymnasium entworfen, dem die Erziehungsdirektion auf Antrag der Aufsichtskommission die Zustimmung erteilte, ebenso einem neuen Reglement für die Maturitätsprüfung am Gymnasium. Der Lehrstoff wurde für einzelne Fächer etwas reduziert, bei andern fand eine Veränderung der Verteilung auf die einzelnen Klassen statt, um den Ausfall an Unterrichtsstunden bestmöglich auszugleichen. Die mündliche Maturitätsprüfung wurde auf sechs Fächer reduziert und beschlossen, daß als Maturitätsnote das Mittel aus der Prüfungsnote und der Durchschnittsnote der drei letzten Quartalzeugnisse für die betreffenden Fächer als Maturitätsnote gelte, während für die Fächer, in denen nicht geprüft wird, die Durchschnittsnote der drei letzten Quartalzeugnisse als Maturitätsnote eingesetzt wird. Die vorgenommenen Änderungen sind nach Möglichkeit den Entwürfen für die eidgenössische Maturitätsprüfung und für die Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen angepaßt worden. Während die Änderungen am Unterrichtsplan sofort zur Anwendung kommen konnten, hatte die Maturitätsprüfung im Berichtsjahre noch nach vollem 7. Schuljahr stattzufinden; im Herbst 1925 ist die Prüfung zum erstenmal nach $6^1/_2$ Jahren Gymnasialzeit erfolgt.

Eine kleine Änderung haben auch die Promotionsbedingungen erfahren.

Kanton Tessin.[1])

1922. Ersparnisgründe haben 1922 zu weitgehenden Beschlüssen geführt: 1. Zur erneuten Reduktion der Zahl der Schulinspektoren. Bis Ende 1919/20 gab es 8 Primarschulinspektoren; durch Beschluß des Regierungsrates vom 2. September 1921 wurde die Zahl auf 5 heruntergesetzt und durch Beschluß vom 7. Juli 1922 auf vier. — 2. Zur Fusion der Normalschulen durch Dekret vom 21. September 1922. Gleichzeitig wurde das der Knabennormalschule angeschlossene Internat aufgehoben und das der Lehrerinnenbildungsanstalt angeschlossene Pensionat in eine private Einrichtung umgewandelt. — Die Fusion war die Folge einer starken Verminderung der Schülerzahl, die sich von verschiedenen Ursachen herleitet und nicht zum mindesten davon herrühren dürfte, daß die

[1]) Siehe Rendiconti del Dipartimento della Pubblica Educazione. Amministrazione 1922, 1923 und 1924.

Normalschulen nur noch zwei Jahreskurse umfassen, die auf die fünfte Klasse des Gymnasiums oder der technischen Schule aufbauen. — 3. Zur Reduktion der Besoldungen vom 1. Januar 1923 um zirka 5—8 %. — 4. Zur Reorganisation der Oberstufe des Primarunterrichtes. Das Gesetz vom 21. September 1922, das die Neuregelung bringt, geht von den nachfolgenden Grundsätzen aus: a) Übertragung der Oberstufe des Primarunterrichtes an den Staat (Kinder von 11 bis 14—15 Jahren); b) Errichtung eines Gemeindekonsortiums da, wo eine einzelne Gemeinde nicht genügend Schüler hat, um eine Schule zu unterhalten; c) Errichtung einer beschränkten Anzahl gut besuchter Schulen, aus Ersparnisgründen; d) die Besoldung des Lehrkörpers ist 300—400 Fr. höher als die des Lehrkörpers der Unterstufe und wird zu 75 % vom Staat, zu 25 % von den Gemeinden getragen; e) der Lehrkörper wird vom Regierungsrat ernannt; f) die neuen Schulen tragen den Namen, den früher der unterste Typus des Sekundarunterrichts trug: Scuole maggiori. Sie haben drei verschiedene Schulkategorien aufgesogen: die ehemaligen Scuole maggiori, die Scuole tecniche inferiori und die Scuole professionali inferiori; dazu gegen 100 Primarschulabteilungen der Oberstufe. — 5. Zur Aufhebung der Scuola d'Amministrazione (Verkehrsschule) für Eisenbahn, Post und Telegraph, die der Scuola cantonale di commercio in Bellinzona angegliedert war, durch Beschluß des Großen Rates vom 28. Juni 1923.

Verbessert wurden die Rücktrittsgehaltsverhältnisse der Lehrerschaft durch Gesetz vom 22. September 1922.

1923. Am 26. Juni 1923 wurde Art. 41 des Berufsbildungsgesetzes vom 28. Juni 1914 durch den Großen Rat abgeändert in dem Sinne, daß nicht nur die durch die Gemeinden eingerichteten beruflichen Bildungsanstalten für Mädchen durch kantonale und Bundessubvention unterstützt werden sollten, sondern auch die beruflichen Knaben- und die gemischten Schulen. Auf Grund dieser Abänderung errichtete die Gemeinde Chiasso eine berufliche Schule kaufmännischer Richtung. — Das neue Programm der Scuole maggiori ist am 14. Mai 1923 provisorisch in Kraft gesetzt worden. Es sucht dem praktischen Leben zu dienen.

1924 wurden durch Dekret des Staatsrates vom 30. September die neuen Lehrpläne der „Liceo, ginnasio cantonale, delle Scuole Techniche e del Corso Pedagogico" genehmigt. Das angestrebte Ziel ist, an Stelle des zu enzyklopädischen Wissens eine gewisse Einheit anzustreben und die allgemeine Kultur zu betonen. In demselben Sinne wird an der schon begonnenen Reform des Handelsschulunterrichtes weitergearbeitet. Für die Patentierung der Kleinkinderschullehrerinnen wurden durch Dekret vom 5. Mai 1924 neue Bestimmungen aufgestellt; ebenso wurde am 22. Dezember 1924 ein Dekret erlassen, das die Patentierung für den Unterricht an den Scuole maggiori regelt für die Inhaber von Lehrstellen, die das

Patent noch nicht besitzen, und für Patentierte der Unterstufe. Das Examenprogramm vom Sommer 1925 zeigt, daß die Anforderungen auf den Lehrplan der Scuole maggiori sich stützen.

Kanton Waadt.[1])

Die gesetzgeberische Tätigkeit im Jahre 1922 befaßte sich vorwiegend mit der Regelung der Besoldungs- und Pensionsangelegenheiten des Lehrkörpers. — Die Ausgestaltung der Ecoles normales hatte die vollständige Revision des Reglementes zur Folge. Das neue Reglement trägt das Datum vom 10. März 1922.[2]) — Das Jahr 1923 brachte große Klassenverschmelzungen im Primarunterricht, die auf Spartendenzen zurückzuführen sind. — 1924 treten uns namentlich Reglementsrevisionen, besonders an der Universität, entgegen.[3]) Vor allem muß das Aufnahmereglement der Faculté des lettres erwähnt werden, das auch den Inhabern eines Primarlehrpatentes gestattet, in die Abteilung moderne Sprachen einzutreten und sich die Licence oder das Doktorat zu erwerben.

Erwähnenswert für die ganze Berichtsperiode ist die Art der Durchführung der Cours complémentaires (siehe einleitende Arbeit).

Kanton Wallis.[4])

Der offizielle Lehrplan für die Fortbildungsschulen wurde im Januar 1924 mit Weisungen versehen neu herausgegeben.[5])

Im „Enseignement industriel supérieur" wurde 1922/23 eine Programmrevision vollzogen, durch die 1. die Unterrichtsfächer in zwei Gruppen zerlegt werden gemäß dem Ziel der allgemeinen und der beruflichen Ausbildung; 2. die Lehrer eine große Freiheit in der Organisation und Interpretation des Unterrichtsstoffes bekommen. 1923/24 wurde dem Artikel 33 des Ausführungsreglements zum Sekundarschulgesetz ein Abschnitt zugefügt, der die Hauptfächer bezeichnet, in denen eine ungenügende Note die Promotion der Schüler an die Ecole industrielle supérieure ausschließt. Diese Fächer sind die Muttersprache und die zweite Landessprache und überdies an der technischen Abteilung die Mathematik und Physik und an der Handelsabteilung die Buchführung. — Auch die Ecoles industrielles inférieures haben eine Revision des Lehrplanes erfahren. Das Lehrziel umfaßt nun sowohl die Vorbereitung auf die höhern Handels-

---

[1]) Siehe Compte rendu du Département de l'instruction publique et des cultes pour 1922, 1923 und 1924.

[2]) Siehe einleitende Arbeit im Archiv 1923.

[3]) Siehe II. Teil: Gesetze und Verordnungen etc., Seite 161 ff.

[4]) Siehe Rapports du Département de l'instruction publique du canton de Valais sur sa gestion pendant les années 1922, 1923 et 1924.

[5]) Siehe einleitende Arbeit, Seite 96, und II. Teil, Seite 205 ff.

und Industrieschulen, als auch die allgemeine Ausbildung. Das neue Programm tritt mit dem Schuljahr 1925/26 in Kraft.

Kanton Neuenburg.[1])

Am 27. März 1923 wurde die Ecole complémentaire durch Beschluß des Großen Rates aufgehoben. Der Gedanke, den eingegangenen Schultypus durch einen obligatorischen Unterricht für nachschulpflichtige Knaben und Mädchen zu ersetzen, die keinen andern Unterricht besuchen, mußte wegen der schlechten Finanzlage des Kantons fallen gelassen werden. Die Gemeinden können jedoch weiterhin Kurse je nach den lokalen Bedürfnissen einrichten.

Auch die in ihren letzten Überresten 1923 noch bestehende freiwillige Kleinkinderschule für Kinder unter sechs Jahren ist mit Frühling 1924 verschwunden. (Beschluß des Großen Rates vom 27. März 1923.)

Von großer Tragweite ist die „Loi portant création d'un Fonds spécial en vue de la constitution d'un Fonds scolaire de prévoyance et de retraite du personnel de l'enseignement secondaire, professionnel et supérieur" vom 27. November 1923. Das Gesetz sieht eine jährliche Pension vor, die nach zehn Dienstjahren mit Fr. 720 einsetzt und stufenweise ansteigend mit 35 Dienstjahren Fr. 3600 erreicht.

Die gesetzlichen Erlasse pro 1924 sind publiziert im II. Teil dieses Bandes, Seite 208 ff.

Eine Neuordnung in bezug auf die Examen an der Universität bringt das Reglement vom 9. Januar 1925. (Publikation im nächstjährigen Archivband, Gesetzesteil.)

Kanton Genf.[2])

Vom 31. Oktober 1923 datiert die „Loi sur la réduction des traitements", die für 1924—1926 einen Besoldungsabbau von 10 % festsetzt für den Besoldungsanteil, der Fr. 3500 übersteigt. Für jedes Kind, das weniger als 18 Jahre alt ist, sind weitere Fr. 500 vom Abbau befreit. Durch Gesetz vom 6. Oktober 1923 wurde die Altersgrenze festgelegt, die für die Primarlehrer das zurückgelegte 60. Altersjahr, für die Lehrer des Enseignement secondaire das zurückgelegte 65. Altersjahr ist.

Für die gesetzlichen Erlasse pro 1924 siehe II. Teil, Seite 213 ff.

---

[1]) Siehe Rapports généraux du Département de l'instruction publique. Exercices 1922, 1923 et 1924.

[2]) Siehe Département de l'instruction publique. Extrait du Rapport du Conseil d'Etat de Genève pour 1922, 1923 et 1924.

Anhang.

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren.

Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren trat am 22. September 1922 in Lausanne zusammen. Von besonderem Interesse sind die Verhandlungen über das Postulat betreffend Verdoppelung der Bundssubvention für die öffentliche Primarschule. Nach Antrag der Kommission wurde beschlossen, es sei der Anspruch auf die Erhöhung der Bundessubvention grundsätzlich zu wahren, die Weiterverfolgung des Postulates aber auf günstigere Zeitverhältnisse zu verschieben. — Ferner wurde beschlossen, den Bundesrat zu ersuchen, in Zukunft an Stelle des Budgets die Rechnungen der hauswirtschaftlichen und gewerblichen Fortbildungsschulen zu subventionieren, unter Festhaltung der Pflicht der Kantone, für ihre Anstalten jeweilen im August die Budgets einzugeben; die Subventionsquote sei wieder auf die Vorkriegsquote von 50 % der anderweitigen Beiträge zu erhöhen.

Ein wichtiges Traktandum der am 20. Oktober 1923 in Zürich versammelten Konferenz war die Behandlung einer Eingabe des Schweizerischen Evangelisch-kirchlichen Vereins, welche aufmerksam machte auf die Klagen über die zunehmende Entchristlichung der Volksschulen, religionsfeindliche Einflüsse und taktlose Bemerkungen von Lehrern, sowie über Vernachlässigung des Religionsunterrichtes. In der Erwartung, daß die Staatsschule ihrer Pflicht in religiöser Hinsicht eingedenk sei und auf die christlichen Elternkreise die ihnen schuldige Rücksicht nehme, wird verlangt, daß den bestehenden Schulgesetzen und Lehrplänen wirklich nachgelebt werde, damit den Kindern nicht vorenthalten bleibe, worauf sie und die Eltern ein Anrecht haben. In den Fällen, wo ein Lehrer den Religionsunterricht nicht erteilen könne oder wolle, solle ein Fächeraustausch vorgenommen werden; ferner sollten die Lehrer für religionspädagogische Fragen interessiert werden. Die Konferenz anerkannte durchaus die hohe Bedeutung, welche der Religions- und Sittenlehre als einer Aufgabe der öffentlichen Erziehung zukommt, mußte den Schweizerischen Evangelisch-kirchlichen Verein aber einladen, sich mit seinen Wünschen und Anträgen an die allein zuständigen kantonalen Instanzen zu wenden, da der Konferenz der Erziehungsdirektoren die Kompetenz nicht zukommt, den Kantonen, die auf diesem Gebiete selbständig sind und welche die Behandlung des Religionsunterrichtes entsprechend den örtlich und konfessionell verschiedenen Anschauungen geregelt haben, Wegleitungen zu erteilen.

An derselben Konferenz wurde über die Einführung der Antiqua als Erstlingsschrift und Erstellung gemeinsamer Lehrmittel für die unterste Schulstufe diskutiert, in Fortführung der Behandlung der Frage im Jahre 1919. Die ausgiebige Beratung führte zu dem Be-

schluß, daß die Konferenz eine einheitliche Ordnung der Fibelfrage als nicht zweckdienlich und nicht tunlich erachte.

1924 fand die Tagung der Konferenz am 20. Oktober in Olten statt. Sie behandelte die Frage der Wiedereinführung und Reform der pädagogischen Rekrutenprüfungen und stimmte mit Mehrheit dem Antrag auf Wiedereinführung zu.[1]) Im weitern prüfte die Konferenz die Frage der Erhöhung der Bundessubvention für die öffentliche Primarschule und verlangte von den Bundesbehörden, es möchte die Bundessubvention an die beruflichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen wieder auf die frühere Höhe gebracht werden.

[1]) Siehe ausführliche Behandlung der Entwicklung auf Seite 4 ff.